

Bekanntmachung

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Feldkirchen, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Allachbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 02. FEB. 2026 bis einschließlich 16. FEB. 2026 in der Gemeinde Feldkirchen, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem sind die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a und Art. 27 b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch vollumfänglich in der Internetpräsenz der Gemeinde Feldkirchen und des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht.

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Feldkirchen als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 19.01.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 13.01.2026

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Feldkirchen

Frau 1. Bürgermeisterin o. V. i. A.
Hauptstraße 29
94351 Feldkirchen

Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin

Carolin Pfeffer

Zimmer B.240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den
Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Feldkirchen, – Unternehmensträgerin –, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Allachbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den Allachbach.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing, vom 14.07.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 14.07.2023 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung (Seite 1 bis Seite 16), M 1 : 25.000,
- Übersichtskarte M 1 : 5.000,
- Übersichtslageplan M 1 : 2.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 100/50,
- Regenrückhaltebecken 1 und 2 und Teichmönch

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.04.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalteanlagen (RRB 1 und RRB 2) bei der

Einleitungsstelle A I

auf der Flur Nr. 399, Gemarkung und Gemeinde Feldkirchen, in den Allachbach eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“, Gemeinde Feldkirchen, in den Allachbach.

Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalteanlagen (RRB 1 und RRB 2) in den Vorfluter eingeleitet.

Es handelt sich um die Neugenehmigung einer bestehenden Niederschlagswassereinleitung vom 26.09.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2. Das Vorhaben ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Feldkirchen behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.01.2046.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,52 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr,max}$	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Bestehendes Retentionsvolumen
A1	7 l/s	158 m ³	160 m ³

Als Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall wurde $n = 0,2$ (1/a) zugrunde gelegt.

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinträge usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Betrieb und Unterhaltung

- 1.2.5.1 Der Stauden- und Baumbewuchs in den Becken ist zu entfernen und es ist zu prüfen, ob eine Entlandung im Zuge der Unterhaltung notwendig ist, um das notwendige Rückhaltevolumen bereitzustellen.

Die Zu- und Ablaufbauwerke sowie die Drossel sind freizulegen.

Die Maßnahme ist bis zum 30.06.2026, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, durchzuführen.

Die Rückhaltebecken sind ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Aufkommender Bewuchs ist regelmäßig zu entfernen.

- 1.2.5.2 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.
- 1.2.5.3 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Schluß- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbiologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 Anzeigepflichten

- 1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

4. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.09.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2, wird widerrufen.

5. **Kosten**

5.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 970,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Feldkirchen behandelt. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalteanlagen (RRB 1 und RRB 2) in den Vorfluter eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Feldkirchen mit den Planunterlagen vom 14.07.2023 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Feldkirchen I“ in den Allachbach.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 29.12.2025 bis 12.01.2026 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Feldkirchen I“ in den Allachbach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F365 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die seit Dezember 2020 vorliegende DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen. Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. der weitergehenden Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Es handelt sich um eine bestehende Abwasseranlage.

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Parzellen sowie das Oberflächenwasser aus dem Straßengrund wird in der Regenwasserkanalisation gesammelt und in das bestehende Regenrückhaltebecken 2 ($V_{RRB2, best.} = 100 \text{ m}^3$) eingeleitet.

Von dort erfolgt die Ableitung in das nachgeschaltete bestehende Regenrückhaltebecken 1 ($V_{RRB1, best.} = 60 \text{ m}^3$).

Über einen Teichmönch wird das Niederschlagswasser gedrosselt zu einem Ableitungskanal abgeleitet, der in den Allachbach (Einleitungsstelle A I) mündet.

Die Bewertung der Einleitmengen (Drosselabfluss) erfolgte durch das DWA-Merkblatt M 153 und ergab einen maßgebenden Abfluss $Q_{Dr} = 62 \text{ l/s}$. Um jedoch den ca. 750 m langen Ableitungskanal hydraulisch nicht zu überlasten, wird der Abfluss über ein Drosselbauwerk auf $D_{dr, max} = 7 \text{ l/s}$ ($Q_{dr, mittel} = 5 \text{ l/s}$) reduziert.

Die Berechnung erfolgte laut vorliegenden Antragsunterlagen noch nach den KOSTRA 2010 Regendaten.

Einleitungsstelle	A_u (ha)	Häufigkeit n (1/a)	$Q_{Dr,max}$ (l/s)	Erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Bestehendes Retentionsvolumen (m^3)
A I	0,52	0,2	7 (ungeregeltes Drosselorgan)	158	160 RRB 1 = 60 RRB 2 = 100

Die beiden Becken sind über einen Kanal DN 400 korrespondierend miteinander verbunden.

Die bestehenden Regenrückhaltebecken sind somit ausreichend bemessen.

Ein Ableitungsgraben leitet das gesammelte Niederschlagswasser über die Einleitungsstelle A I in den Allachbach ein.

Bei einer Ortseinsicht zeigte sich ein dichter Stauden- und Baumaufwuchs im Becken und somit ein dringender Unterhaltungsbedarf. Zu- und Ablauf und Drosselbauwerk waren nicht einsehbar. Durch den dichten Bewuchs ist davon auszugehen, dass das erforderliche Rückhaltevolumen aktuell nicht zur Verfügung steht. Zudem besteht die Gefahr von Verklausungen des Ablaufs. Der Bewuchs im Becken ist zu entfernen und es ist zu prüfen, ob zusätzlich eine Entlandung im Zuge der Unterhaltung notwendig ist, um das notwendige Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die Zu- und Ablaufbauwerke sowie die Drossel sind freizulegen.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.01.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers, gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle A 1 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 26.09.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis 31.12.2026) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Oberregierungsrat  Se

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung



WASSERRECHTSVERFAHREN

14. Juli 2023

Vorhaben:

EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUS DEM BAUGEBIET „KIRCHENFELD I“ IN DEN ALLACHBACH

Vorhabensträger:

GEMEINDE FELDKIRCHEN

vertreten durch:

1. Bürgermeisterin Barbara Unger
Hauptstraße 29
94351 Feldkirchen

Geprüft / Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

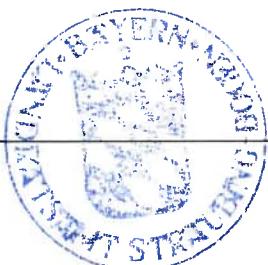
Deggendorf, 17. APR. 2026

Entwurfsverfasser:

KEB BAUPLANUNGS GMBH

Hirschberger Ring 10
94315 Straubing

Bach
Bachl



Bescheid vom 13.01.2026
Az.: 21-6411/2

Entwurfsverfasser: Landratsamt Straubing-Bogen Vorhabensträger:

KEB
Bauplanungs GmbH Straubing

KEB Bauplanungs GmbH



Gemeinde Feldkirchen

WASSERRECHTSVERFAHREN

14.07.2023

EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUS DEM BAUGEBIET „KIRCHENFELD I“ IN DEN ALLACHBACH

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Anlage:</u>	<u>Bezeichnung:</u>	<u>Maßstab:</u>
1	ERLÄUTERUNG	
2	ÜBERSICHTSKARTE	1:25.000
3	ÜBERSICHTSLAGEPLAN	1:5.000
4	BERECHNUNGSLAGEPLAN	1:2.000
5	REGENRÜCKHALTEBECKEN 1 UND 2 UND TEICHMÖNCH	1:100/1:50

WASSERRECHTSVERFAHREN

14. Februar 2023

ERLÄUTERUNG

Vorhaben:

EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUS DEM BAUGEBIET „KIRCHENFELD I“ IN DEN ALLACHBACH

Vorhabensträger:

GEMEINDE FELDKIRCHEN

vertreten durch:

1. Bürgermeisterin Barbara Unger
Hauptstraße 29
94351 Feldkirchen

Geprüft + Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 17. APR. 2025

Entwurfsverfasser:

KEB BAUPLANUNGS GMBH

Hirschberger Ring 10
94315 Straubing

*Baum
Bach*

Bescheid vom 13.01.2026

Az.: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen

KEB Bauplanungs GmbH
Straubing, 14. Juli 2023

KEB Bauplanungs GmbH

Hirschberger Ring 10
94315 Straubing
Tel.: 09421/63093-0

info@keb-bauplanung.de
www.keb-bauplanung.de

Entwurfsverfasser:



Vorhabensträger:

Gemeinde Feldkirchen, 14. Juli 2023



Barbara Unger

INHALTSVERZEICHNIS:

1 ANTRAGSTELLER	2
2 ZWECK DES VORHABENS	2
3 ALLGEMEINES	3
3.1 LAGE DES BAUGEBIETS	3
3.2 TOPOGRAPHIE	3
4 KANALISATION	4
4.1 VORHANDENE LÖSUNG	4
4.2 SCHMUTZWASSERABLEITUNG	4
4.3 REGENWASSERABLEITUNG	4
4.4 VORFLUTER	5
4.5 ENTWÄSSERUNGSGEBIET – REGENWASSERABLEITUNG	
	5
5 BEWERTUNG DES REGENABFLUSSES	6
5.1 QUALITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:	6
5.1.1 nach ATV-DVWK-M 153	6
5.1.2 nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2.....	8
5.2 QUANTITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:	9
5.2.1 Berechnung nach ATV-DVWK-M 153	9
5.2.2 Überrechnung der beiden Regenrückhaltebecken	
	11
6 ZUSAMMENSTELLUNG	15
6.1 BEANTRAGTE EINLEITUNGSSTELLE	15
6.2 FISCHEREIBERECHTIGTE	16
7 RECHTSVERHÄLTNISSE	16

1 ANTRAGSTELLER

ist die **Gemeinde Feldkirchen** im Landkreis Straubing-Bogen.

Ansprechpartner:

Frau 1. Bürgermeisterin Barbara Unger
Telefon: 09420/84 02 – 0
E-Mail: info@feldkirchen-gemeinde.de

Gemeinde Feldkirchen
vertreten durch
1. Bürgermeisterin
Barbara Unger
Hauptstraße 29
94351 Feldkirchen

Herr Kevin Lischka
Telefon: 09420/84 02 – 19
E-Mail: kevin.lischka@feldkirchen-gemeinde.de

Der Gemeinde Feldkirchen wurde mit Bescheid AZ: 42-641/10-2 des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.09.2002 die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Allachbaches (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt. Die Erlaubnis endete am 31.08.2022.

Mit Bescheid AZ: 21-6411/2 des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.09.2022 wurde die gehobene Erlaubnis durch eine beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) ersetzt, sowie die Dauer des Bescheids bis zum 31.12.2024 verlängert. *aktuell bis 31.12.2026 befristet!*

2 ZWECK DES VORHABENS

Die **Gemeinde Feldkirchen** beantragt mit Vorlage dieser Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den Allachbach.

Die Entwässerung des Baugebietes „Kirchenfeld I“ erfolgt im Trennsystem. Durch die beiden bestehenden Regenrückhaltebecken wird das schadlose Ableiten von Oberflächenwasser sichergestellt.

3 ALLGEMEINES

3.1 LAGE DES BAUGEBIETS

Das bestehende Baugebiet „Kirchenfeld I“ mit einer Gesamteinzugsgebietsfläche von 1,11 ha befindet sich am östlichen Dorfrand von Feldkirchen.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Lage des bestehenden Baugebietes rot gekennzeichnet.



Abbildung 1: Lage Baugebiet „Kirchenfeld I“

3.2 TOPOGRAPHIE

Das Gelände fällt Richtung Westen hin ab. Die mittlere Geländeneigung liegt im Mittel bei ca. 1 %.

4 KANALISATION

4.1 VORHANDENE LÖSUNG

Die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes wurde im Trennsystem realisiert.

Für jede Parzelle bestehen sowohl ein Schmutzwasser- als auch ein Regenwasseranschluss.

4.2 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser wird über Freispiegelkanäle aus Steinzeug DN 250 gesammelt. Der Anschluss an die bestehende Kanalisation erfolgte im Kreuzungsbereich von Otto-Murr-Straße, Rosengasse und Nelkenweg. Der Gesamtabfluss gelangt schließlich über das örtliche Kanalnetz zur Kläranlage Feldkirchen.

4.3 REGENWASSERABLEITUNG

Das abflusswirksame Niederschlagswasser aus den Parzellen (Dach-, Hof- und Grünflächen) bzw. das Oberflächenwasser aus dem Straßengrund wird der Regenwasserkanalisation (KG, bzw. Stahlbeton DN 200 bis DN 400) zugeführt. Anschließend erfolgt die Einleitung in das Regenrückhaltebecken 2, bevor es von dort aus zum Regenrückhaltebecken 1 übergeht, und schließlich über den Teichmönch am südöstlichen Rand des Baugebietes „Kirchenfeld I“ in den Ableitungskanal in Richtung Allachbach abgeleitet wird. Nach ca. 750 Meter in Richtung Süden (entlang des Kirchenfeldwegs sowie der Kreisstraßen SR 11 und SR 2), befindet sich schlussendlich die Einleitungsstelle A1 in den Vorfluter Allachbach, in diesem Bereich auch zusätzlich als Fischbach bezeichnet.

4.4 VORFLUTER

Für das Baugebiet „Kirchenfeld I“ dient folgender Bach als Vorfluter für die Regenwasserkänele der im vorliegenden Antrag zu behandelnden Niederschlagswassereinleitung:

Ortsteil	Vorfluter	Gewässerfolge
Feldkirchen Baugebiet „Kirchenfeld I“	Allachbach (Fischbach)	Donau

Tabelle 1: Gewässerfolge

Als Einleitungsparameter sind die Werte des Allachbaches maßgebend. Dieser besitzt im Bereich der Einleitungsstelle A I einen mittleren Abfluss MQ von ca. 125 l/s. (siehe Schreiben der Fachberatung für Fischerei vom 02.05.2019 – Anhang 1 der Erläuterung).

4.5 ENTWÄSSERUNGSGEBIET – REGENWASSERABLEITUNG

Das Gesamteinzugsgebiet der vorhandenen Regenwasserkanalisation im Baugebiet „Kirchenfeld I“ besitzt folgende Einleitungsstelle:

Einleitungsstelle	Einzugsgebiet / Größe $A_{E,i}$ [ha]	Befestigter Anteil A_u [ha]
A I	E1 / 0,23	0,23
	E2 / 0,16	0,14
	E3 / 0,73	0,15
	SUMME: E1 – E3	0,52

Tabelle 2: Gesamteinzugsgebiet Baugebiet „Kirchenfeld I“

5 BEWERTUNG DES REGENABFLUSSES

Gemäß ATV-DVWK Merkblatt M 153 wird nachfolgend für die bestehende Einleitungsstelle die qualitative und quantitative Gewässerbelastung des Vorfluters und die hieraus evtl. resultierenden Maßnahmen wie Regenwasserbehandlung bzw. Regenwasserrückhaltung ermittelt.

Zudem wurde die qualitative Gewässerbelastung weiterhin mit dem seit Dezember 2020 gültigem Regelwerk DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 bemessen. ✓

5.1 QUALITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:

5.1.1 nach ATV-DVWK-M 153

Vorfluter: Allachbach	Typ	Gewässerpunkte G
großer Flachlandbach	G 5	18

Tabelle 3: Bewertungspunkte für Gewässer, nach DWA-M 153

Einleitungsstelle	Undurchlässige Fläche A_u [ha]	Luftverschmutzung		Fläche		Abflussbelastung B
		Typ	Punkte	Typ	Punkte	
A I	0,23	L1	1	F3	12	5,75
	0,144	L1	1	F3	12	3,6
	0,146	L1	1	F3	12	3,65
Summe:	0,52	---	---	---	---	13
keine Regenwasserbehandlung erforderlich, weil B = 13 < G = 18						

Tabelle 4: Zusammenfassung Qualitative Gewässerbelastung

M153 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Version 01/2010

KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing

Station: WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"
Bemerkung : Allachbach

Datum : 14.07.2023

DETAILLIERTE FLÄCHENERMITTLUNG

Flächen	Art der Befestigung	A _E in ha	Ψ _m	A _U in ha
E1: Anliegerstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,23	1	0,23
E2: Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	0,16	0,9	0,144
E3: Hof- /Grünlächen	Einfahrten/Pflaster, Gärten	0,73	0,2	0,146
				1,12
				0,52

Abbildung 2: detaillierte Flächenermittlung nach DWA-M 153

M153 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt					Version 01/2010				
KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing									
Qualitative Gewässerbelastung									
Projekt : WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"						Datum : 14.07.2023			
Gewässer (Anhang A, Tabelle A.1a und A.1b)						Typ			
Allachbach						G = 18			
Flächenanteile f _i (Kap. 4)			Luft L _i (Tab. A.2)	Flächen F _i (Tab. A.3)	Abflussbelastung B _i				
Flächen	A _U in ha	f _i n. Gl.(4.2)	Typ	Punkte	Typ	Punkte			
E1: Anliegerstraße	0,23	0,442	L 1	1	F 3	12			
E2: Dachflächen	0,144	0,277	L 1	1	F 3	12			
E3: Hof- /Grünlächen	0,146	0,281	L 1	1	F 3	12			
			L		F				
			L		F				
			L		F				
$\Sigma = 0,52$		$\Sigma = 1$	Abflussbelastung B = Summe (B _i) :			B = 13			
maximal zulässiger Durchgangswert D _{max} = G/B						D _{max} =			
vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen: A.4a, A.4b und A.4c)						Typ			
						D			
						D			
						D			
Durchgangswert D = Produkt aller D _i (siehe Kap 6.2.2) :						D =			
						Emissionswert E = B · D			
						E =			
keine Regenwasserbehandlung erforderlich, da B = 13 <= G = 18									

Abbildung 3: Ermittlung der qualitativen Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Die Abflussbelastung des gesammelten Niederschlagswassers liegt an der Einleitungsstelle A I mit 13 Punkten unter dem Grenzwert von 18 Punkten. Für den Vorfluter „Allachbach“ mit einer Bewertung von 18 Punkten werden die Anforderungen somit erfüllt. Eine Regenwasserbehandlung ist daher nicht erforderlich.

5.1.2 nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"
Gemeinde Feldkirchen

Einleitungsstelle A I

Berechnung gemäß DWA-A 102-2

Flächentyp	Fläche A _{b,o}	davon		
		Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Verkehrsflächen	0,230 ha	0,230 ha (V1)	-	-
Dächer	0,144 ha	0,144 ha (D)	-	-
Hof- und Grünflächen	0,146 ha	0,146 ha (VW1)	-	-
Summenwerte	0,520 ha	0,520 ha	0,000 ha	0,000 ha
Anteile in Prozent	100	100%	0%	0%

B _{R,o,AFS63} für A _{b,o,I}	->	145,6 kg/a
B _{R,o,AFS63} für A _{b,o,II}	->	0 kg/a
B _{R,o,AFS63} für A _{b,o,III}	->	0 kg/a

Stoffabtrag insgesamt: B_{R,o,AFS63} : 145,6 kg/a

flächenspezifischer Stoffabtrag: b_{R,o,AFS63}: 280 kg/(ha*a)

zulässiger flächenspezifischer Stoffaustrag: b_{R,o,zul,AFS63}: 280 kg/(ha*a)

Erforderlicher Stoffrückhalt (erforderlicher Wirkungsgrad): 0,0 %

Bemessung als Regenklärbecken: 0%

→ **Keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich!**

Abbildung 4: Ermittlung der qualitativen Gewässerbelastung nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

Auch nach Anwendung der „neuen“ emissionsbezogenen Bewertung der qualitativen Gewässerbelastung wird ersichtlich, dass im Baugebiet „Kirchenfeld I“ keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich ist.

Es handelt sich lediglich um Dach-, Verkehrs-, Hof- und Grünflächen der Belastungskategorie I.

Der zulässige spezifische Stoffaustausch liegt somit genau am Grenzwert von $B_{R,ezul,AFS63} \leq 280 \text{ kg}/(\text{ha}^* \text{a})$.

5.2 QUANTITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:

Für die Einleitungsstelle ist folgende hydraulische Gewässerbelastung zulässig:

5.2.1 Berechnung nach ATV-DWK-M 153

Vorfluter: Allachbach MQ = 125 l/s	Regenabflussspende q_r [l/(s*ha)]	Einleitungswert e _w
großer Flachlandbach	120	4

Tabelle 5: Regenabflussspende und Einleitungswert des Vorfluters

Zulässiger Maximalabfluss an der Einleitungsstelle A1	$120 \text{ l}/(\text{s}^*\text{ha}) * 0,52 \text{ ha} = 62,4 \text{ l/s}$
zulässiger Gesamtabfluss bezogen auf den Gewässerabschnitt	$125 \text{ l/s} * 4 = 500 \text{ l/s}$

Tabelle 6: zulässiger Maximalabfluss und Gesamtabfluss

Maximalabflüsse aus der best. Regenwasserkanalisation zur bestehenden Einleitungsstelle A1:

Bemessungsansätze:

Die Ermittlung der abzuleitenden Regenwassermengen erfolgt nach dem Zeitbeiwertverfahren.

Regenspende	$r_{15(1)}$	=	114,5 l / (s*ha)
Regenhäufigkeit	n	=	1
Berechnungsregendauer	T	=	15 min.

Tabelle 7: Bemessungsansätze gemäß DWA-M 153 (Zeitbeiwertverfahren)

Maximalabfluss A I	$0,52 \text{ ha} * 114,5 \text{ l/(s* ha)} = 59,5 \text{ l/s} < 62,4 \text{ l/s}$
Gesamtabfluss bezogen auf den Gewässerabschnitt	$59,5 \text{ l/s} = 59,5 \text{ l/s} < 500 \text{ l/s}$

Tabelle 8: berechneter Maximalabfluss und Gesamtabfluss

M153 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt		Version 01/2010		
KEB Bauplanung GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing				
Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"		Datum : 14.07.2023		
Gewässer : Allachbach				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:	m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :		m³/s
mittlere Wassertiefe h:	m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,125	m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:	m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HO1 :		m³/s
Flächenermittlung				
Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,k}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
E1: Anliegerstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,23	1	0,23
E2: Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	0,16	0,9	0,144
E3: Hof- / Grünflächen	Einfahrten/Pflaster, Gärten	0,73	0,2	0,146
		$\Sigma = 1,12$		$\Sigma = 0,52$
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1				
Regenabflusspende q_{Df} :	120	l/(s*ha)	Einleitungswert e_w	4
Drosselabfluss Q_{Dr} :	62	l/s	Drosselabfluss $Q_{Dr,max}$:	500 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist $Q_{Dr} = 62 \text{ l/s}$				
Einjährlicher Hochwasserabfluss sollte nicht überschritten werden				

Abbildung 5: Ermittlung der quantitativen Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Sowohl der Maximalabfluss an der Einleitungsstelle als auch der Gesamtabfluss bezogen auf den Gewässerabschnitt liegen untern den zulässigen Grenzwerten.

Somit ist laut DWA-M 153 keine Rückhaltung bzw. Behandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Vorfluter erforderlich.

Die quantitative Gewässerbelastung wurde mittels der Parameter für den Mittelwasserabfluss (MQ), der Regenabflussspende für einen kleinen Hügel- und Berglandbach ($Q_{dr,Mittel}$), sowie dem Einleitungswert für überwiegend lehmig-sandigen Boden (e_w) ermittelt (siehe auch Tabelle 8).

Um jedoch den bereits oben erwähnten ca. 750 Meter langen Ableitungskanal hydraulisch nicht zu überlasten, wird der Abfluss über ein Drosselbauwerk auf 5 l/s reduziert. Dies dient auch zusätzlich der hydraulischen Entlastung des Einleitungsgewässers Allachbach im Bereich der Einleitungsstelle A I.

Die hydraulische Berechnung dieses Ableitungskanals wurde im Rahmen der Entwurfsplanung des Baugebietes „Kirchenfeld I“ durchgeführt und ist in den damaligen Antragsunterlagen der KEB Bauplanungs GmbH vom 17. Juni 2002 enthalten.

5.2.2 Überrechnung der beiden Regenrückhaltebecken

Die Überrechnung der beiden Regenrückhaltebecken erfolgt gemäß ATV-DVWK-A 117.

Nachfolgend wird die Abflussleistung der Drosselöffnung der eingestaute Regenrückhaltebecken RRB1 und RRB2 ermittelt. Da beide Becken über einen Kanal StB DN 400 miteinander verbunden sind, stellt sich beidseitig der identische maximale Wasserspiegel ein. Weiterhin befindet sich die Drosseleinrichtung erst im Abfluss des RRB1. Deshalb wird zur Erleichterung der Überrechnung des maximalen Speichervolumens, in den weiteren Ausführungen nur ein Becken angesetzt.

Die Berechnung erfolgt mittels der Formel für den vollkommenen Ausfluss aus einer kleinen Öffnung:

$$Q = \mu \times A \times \sqrt{2g \times h}$$

Bemessungsgrundlagen:

max. Wasserspiegel	[mÜNHN]	346,80
Auslaufhöhe RRB	[mÜNHN]	345,80
Höhe der Öffnung	[m]	0,040
Breite der Öffnung	[m]	0,070
Verhältnis a/b		0,57
Abflussbeiwert aufgrund a/b	μ	0,60
Wirksame Wasserspiegelhöhe für maximalen Drosselabfluss	h [m]	0,98
Wirksame Wasserspiegelhöhe für mittleren Drosselabfluss	h_1 [m]	0,49
Fläche der Öffnung	[m ²]	0,00280

Tabelle 9: Bemessungsgrundlagen der Drosselöffnung
RRB Baugebiet „Kirchenfeld I“

Berechnung des mittleren Drosselabflusses:

$$Q_{dr,mittel} = 0,60 \times 0,00280 \times \sqrt{(2g \times 0,49 \text{ m})}$$

$$Q_{dr,mittel} = 0,0052 \text{ m}^3/\text{s} = 5 \text{ l/s}$$

Berechnung des maximalen Drosselabflusses:

$$Q_{dr,max} = 0,60 \times 0,00280 \times \sqrt{(2g \times 0,98 \text{ m})}$$

$$Q_{dr,max} = 0,0074 \text{ m}^3/\text{s} = 7 \text{ l/s}$$

Ein detaillierter Plan der beiden Regenrückhaltebecken inkl. Teichmönch ist in Anlage 5 der Antragsunterlagen enthalten.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des erforderlichen Beckenvolumens wurde eine Regenhäufigkeit $n = 0,2$ gewählt. Damit wird nicht nur bei einem Regenereignis der Häufigkeit $n = 0,2$ (ein Überstau des Beckens tritt erst bei einem Regenereignis mit einer Wiederkehrdauer größer 5 Jahre auf), sondern auch bei kurz aufeinander folgenden Regenereignissen ausreichend Speichervolumen zur Verfügung gestellt.

Der Drosselabfluss wird, wie obenstehend soeben erläutert mit 5 l/s gewählt.

Regenhäufigkeit	n	=	0,2
Einzugsgebiet, befestigter Anteil A_u	A_u	=	0,52 ha
Mittlerer Drosselabfluss	$Q_{dr,mittel}$	=	5 l/s

Tabelle 10: Bemessungsgrundlagen Berechnung RRB
Baugebiet „Kirchenfeld I“

Maximales Drosselabfluss $Q_{dr,max} = 7 \text{ l/s}$

A117 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing

Version 01/2018

Projekt : WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"
Becken :

Datum : 14.07.2023

Bemessungsgrundlagen

undurchlässige Fläche A_u : 0,52 ha
(nach Flächenermittlung)
Fließzeit t_f : 15 min
Überschreitungshäufigkeit n : 0,2 1/a

Trockenwetterabfluß $Q_{T,d,aM}$: l/s
Drosselabfluss Q_{Dr} : 5 l/s
Zuschlagsfaktor f_Z : 1,2 -

RRR erhält Drosselabfluss aus vorgelagerten Entlastungsanlagen (RRR, RÜB oder RÜ)

Summe der Drosselabflüsse $Q_{Dr,v}$: l/s

RRR erhält Entlastungsabfluss aus RÜB oder RÜ (RRR ohne eigenes Einzugsgebiet)

Drosselabfluss $Q_{Dr,RÜB}$: l/s Volumen $V_{RÜB}$: m³

Starkregen

Starkregen nach : Gauß-Krüger Koord.
Gauß-Krüger Koord. Rechtswert : 4539382 m
Geogr. Koord. östliche Länge : ° ' "
Rasterfeldnr. KOSTRA Atlas horizontal 57 vertikal 83
Rasterfeldmittelpunkt liegt : 0,49 km westlich

Datei : KOSTRA-DWD-2010R
Hochwert : 5411084 m
nördliche Breite : ° ' "
Räumlich interpoliert ? ja
1,421 km nördlich

Berechnungsergebnisse

maßgebende Dauerstufe D : 75 min
Regenspende $r_{D,n}$: 66,9 l/(s·ha)
Drosselabflussspende $q_{Dr,R,u}$: 9,62 l/(s·ha)
Abminderungsfaktor f_A : 0,985 -

Entleerungsdauer t_E : 8,8 h
Spezifisches Volumen V_s : 304,5 m³/ha
erl. Gesamtvolumen V_{ges} : 158 m³
erl. Rückhaltevolumen V_{RRR} : 158 m³

154 m³

(KOSTRA 2020)

Warnungen

- keine vorhanden -

Dauerstufe D	Niederschlags- höhe [mm]	Regen- spende [l/(s·ha)]	spez. Speicher- volumen [m ³ /ha]	Rückhalte- volumen [m ³]
5'	9,6	320,5	110,2	57
10'	14,2	237,5	161,5	84
15'	17,4	193,4	195,4	102
20'	19,8	164,8	220,0	114
30'	23,2	128,7	253,2	132
45'	26,7	98,7	284,3	148
60'	29,1	81,0	303,5	158
90'	30,9	57,2	303,9	158
2h = 120'	32,3	44,8	299,4	156
3h = 180'	34,3	31,8	282,5	147
4h = 240'	35,9	24,9	260,2	135
6h = 360'	38,2	17,7	206,1	107
9h = 540'	40,8	12,6	114,5	60
12h = 720'	42,8	9,9	15,1	8
18h = 1080'	45,8	7,1	0,0	0

Abbildung 6: Berechnung RRB Baugebiet "Kirchenfeld I" nach DWA-A 117

Wie der vorstehenden Ermittlung zu entnehmen ist, ergibt sich ein **erforderliches Speichervolumen von 158 m³**.

Die **beiden vorhandenen Regenrückhaltebecken** weisen zusammen ein Gesamtspeichervolumen von ca. **160 m³** (RRB 1 = 60 m³; RRB2 = 100 m³) auf.

Die Berechnung zeigt, dass die beiden Regenrückhaltebecken ein ausreichend großes Volumen besitzen.

6 ZUSAMMENSTELLUNG

6.1 BEANTRAGTE EINLEITUNGSSTELLE

Entwässerungsbereich		Einleitungskanal		
Einleitungsstelle Bezeichnung		befestigte Fläche [ha]	Abzuleitende Regenwassermenge	Flurnummer der Einleitungsstelle
A I	Feldkirchen, Baugebiet „Kirchenfeld I“	0,52	5 l/s bzw. 18 m ³ /h	399 Gemarkung Feldkirchen

Tabelle 11: Zusammenstellung der Einleitungen

Aus dieser Zusammenstellung geht für die hier beantragte Einleitungsstelle das zugehörige Einzugsgebiet sowie die entsprechende Wassermenge für den Bemessungsregen (Regenspende 193,4 l/(s*ha), Regendauer 15 Minuten, Regenhäufigkeit n = 0,2) des Baugebiets „Kirchenfeld I“ hervor.

6.2 FISCHEREIBERECHTIGTE

Die Fischereiberechtigten im Bereich der Einleitungsstelle A I des Vorfluters Allachbach sind der Gemeinde Feldkirchen nicht bekannt.

7 RECHTSVERHÄLTNISSE

Mit Vorlage dieses Entwurfes beantragt der Vorhabenträger die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Benutzung eines Gewässers gemäß Wasserhaushaltsgesetz WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 (Einleiten von Stoffen in Gewässer) im Ortsteil Feldkirchen. Die Einleitungsstelle ist in den beiliegenden Lageplänen vorgetragen.

Die Gemeinde Feldkirchen besitzt eine Dienst- und Betriebsanweisung für sämtliche Regenrückhaltebecken des Gemeindegebiets. Auch für die beiden Regenrückhaltebecken des Baugebiets „Kirchenfeld I“ ist diese entsprechend gültig. Sie muss daher, falls bisher noch nicht geschehen, um diese beiden Becken erweitert werden.

ANHANG 1



BEZIRK
NIEDERBAYERN

Bezirk Niederbayern, Gestütstraße 5 a, 84028 Landshut

Landratsamt Straubing-Bogen
Postfach 04 63
94304 Straubing



Fachberatung für Fischerei

Ansprechpartner/in
Eva Lummer
Tel. 0871 97512-756
Fax 0871 97512-759
eva.lummer@
bezirk-niederbayern.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
42-6411/2, 02.05.2019

Unser Zeichen
23-8-19-1170 Lu/Sch

Ort, Datum
Landshut, 22. Mai 2019

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Opperkofen in
einen zum Allachbach führenden namenlosen Graben durch die
Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen**

Anlage: 1 Plangehef i. R.

Dienstgebäude
Gestütstraße 5 a
84028 Landshut
Tel. 0871 97512-100
hauptverwaltung@
bezirk-niederbayern.de

Besuchzeiten
Montag bis Freitag
9:00 bis 11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Busverbindung
Haltestelle
Justizgebäude

Bankverbindung
Sparkasse Landshut
IBAN
DE86 7435 0000 0000 0243 76
BIC BYLADEM1LAH

USt-IdNr.
DE128968818

IK-Nummer
139080131

**Benutztes Gewässer
Gewässerfolge**

**namenloser Graben
→ Allachbach → Donau**

MQ_{Allachbach}

125 l/s



www.bezirk-niederbayern.de

Stellungnahme

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen besteht die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von diesen Flächen mitgespült wird. Die Forderung nach einer qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers kann aus fischereifachlicher Sicht zurückgestellt werden, wenn das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers nach dem Stand der Technik derzeit nicht erforderlich ist.

Die quantitative Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers und die gedrosselte Einleitung in den Vorfluter sind aus fischereifachlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Durch die beantragte Einleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidgemäß hergestellt und betrieben werden und wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Nebenbestimmungen:

1. Es ist darauf zu achten, dass der Bereich des Einleitungsbauwerks, soweit möglich, naturnah gestaltet wird. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen. **Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung der Ufer und des Gewässerbettes sind nicht zulässig.**
2. Jede Maßnahme, bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab dem betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
3. Im Bereich der Einleitungsstelle sind jeweils 2 Erlen und 2 Weiden auf Höhe der Mittelwasserlinie neu zu pflanzen.

Hinweis:

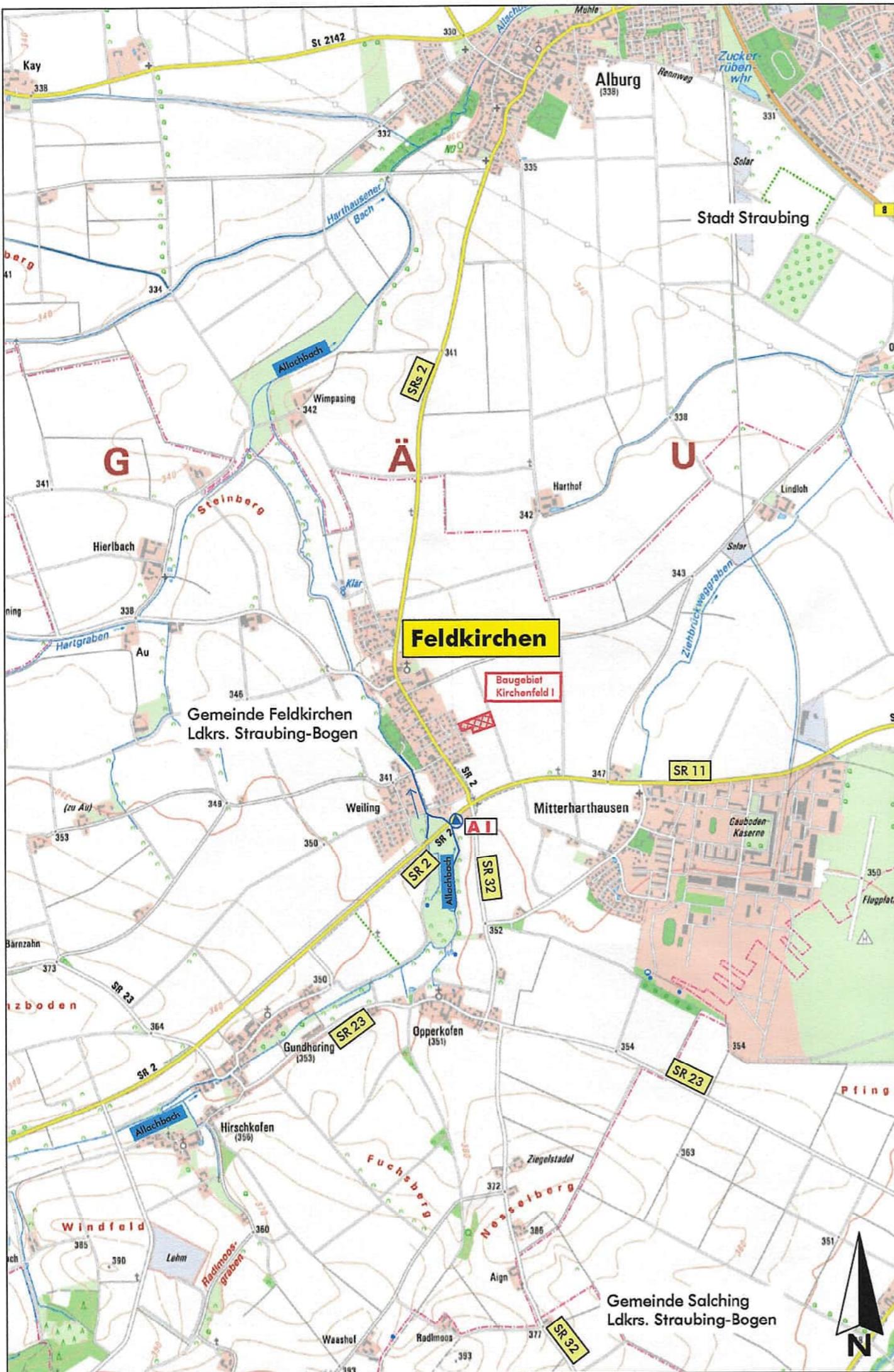
Der Fischereiberechtigte ist im Rahmen des Verfahrens zu hören.

Der Vorschlag weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Um Übersendung eines rechtskräftigen Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

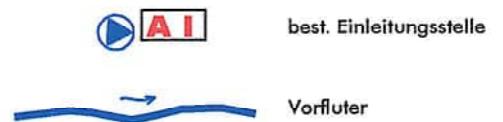


Eva Lummer



LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- Bundesstraße
- Staats- / Kreisstraße



Planungsbüro:



KEB Bauplanungs GmbH Straubing

Hirschberger Ring 10
94315 Straubing
Tel. 09421/330936-0
E-Mail: info@keb-bauplanung.de

	Datum	Name
bearbeitet:	03/23	LT
gezeichnet:	03/23	AR
geplottet:	14.07.2023	AR
Koordinatensystem:	GK	
Höhensystem:	DHHN 2016	

Vorhabensträger:



Gemeinde Feldkirchen

vertreten durch:
1. Bürgermeisterin Barbara Unger
Hauptstraße 29
94351 Feldkirchen
Tel. 09420/8402-0
Fax: 09420/8402-23
Landkreis: Straubing-Bogen

bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		
PSP Nr.:		
Projekt:		

Bescheid vom 13.01.2026

Az.: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen



Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

WASSERRECHTSVERFAHREN

Bauverwaltung Gemeinde Feldkirchen

Gemeinde Feldkirchen

Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / -

Projektnummer: 041136

Unterlage / Blatt-Nr.: 2

Übersichtskarte

Maßstab: 1:25.000

Geprüft / Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 17. APR. 2025

*Baum
Bauer*

Projektbezeichnung:

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem
Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach**

Vorhabensträger:
Gemeinde Feldkirchen

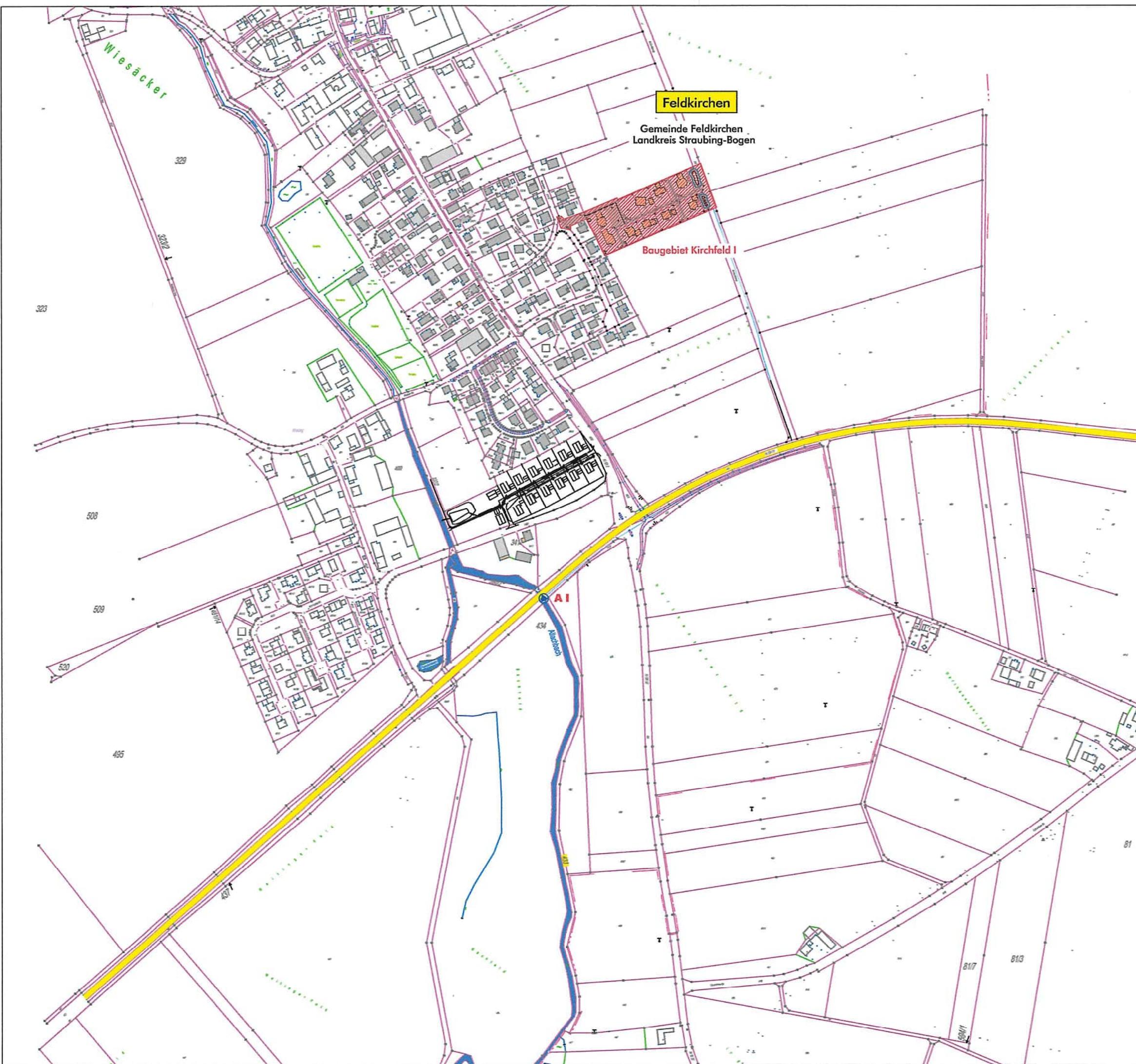
Entwurfsverfasser:
KEB Bauplanungs GmbH

Feldkirchen, den 14.07.2023

Straubing, den 14.07.2023

Barbara Unger

KEB Bauplanungs GmbH
Hirschberger Ring 10
94315 Straubing
Tel.: 09421/3106-0
E-Mail: info@keb-bauplanung.de
www.keb-bauplanung.de



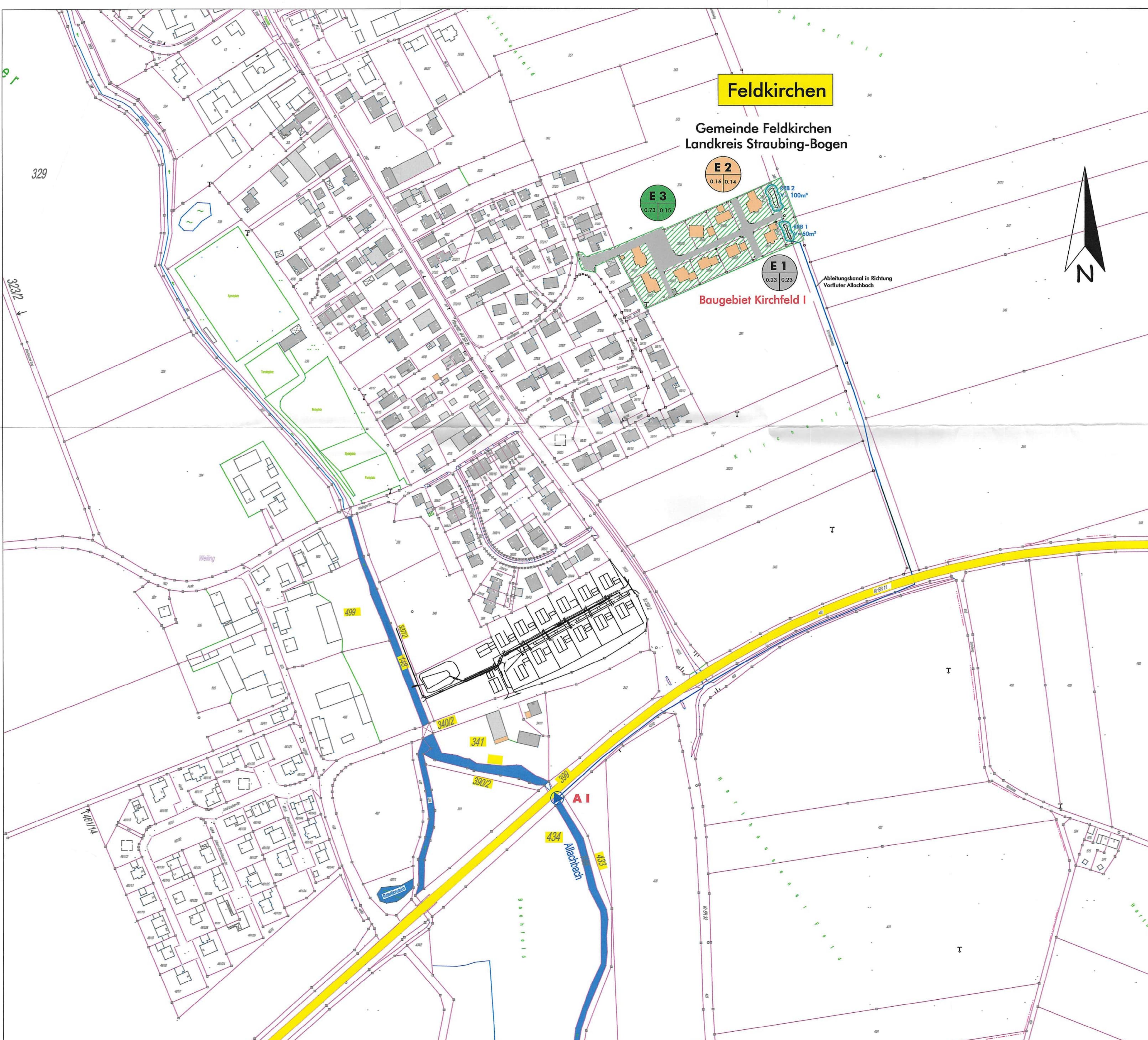
Planungsbüro:	Datum	Name
KEB Bauplanungs GmbH Straubing	03/23	LT
Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel. 09421/330936-0 E-Mail: info@keb-bauplanung.de	03/23	AR
gezeichnet:	14.07.2023	AR
Koordinatensystem: GK		
Höhensystem: DHHN 2016		

Vorhabensträger:	bearbeitet:
Gemeinde Feldkirchen	
vertreten durch:	
1. Bürgermeister Barbara Unger	
Haupstrasse 29	
94351 Feldkirchen	
Tel. 09420/8402-0	
Fax: 09420/8402-23	
Landkreis: Straubing-Bogen	

Bescheid vom 13.01.2026	
Az.: 21-6411/2	
Landratsamt Straubing-Bogen	
Nr.	Art der Änderung
	Datum Zeichen

WASSERRECHTSVERFAHREN

Bauverwaltung Feldkirchen Gemeinde Feldkirchen	Unterlage / Blatt-Nr.: 3 Übersichtslageplan
Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / -	Maßstab: 1:5000
Projektnummer: 041136	Geprüft / Gesehen im wasserrechtlichen Verfahren Amtlicher Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Projektbezeichnung: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach	7. APR. 2025 Deggendorf, <i>Barbara Unger</i>
Vorhabensträger: Gemeinde Feldkirchen	Entwurfsverfasser: KEB Bauplanungs GmbH
Feldkirchen, den 14.07.2023	Straubing, den 14.07.2023
<i>Barbara Unger</i>	KEB Bauplanungs GmbH Straubing Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel.: 09421/3106-0 E-Mail: info@keb-bauplanung.de www.keb-bauplanung.de



LEGENDE:

best. Schmutzwasserkanal

best. Regenwasserkanal

 **A I** best. Einleitungsstelle

277 betroffene Flurnummer

 Vorfluter

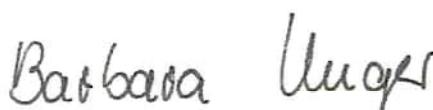
 Einzugsgebiet mit Angabe der Gesamtfläche und des befestigten Anteils in ha
3,30 1,32

Planungsbüro:		Datum	Name
 KEB Bauplanungs GmbH Straubing	KEB Bauplanungs GmbH Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel. 09421/330936-0 E-Mail: info@keb-bauplanung.de	bearbeitet:	03/23
		gezeichnet:	03/23
		geplottet:	14.07.2023
		Koordinatensystem:	GK
		Höhensystem:	DHHN 2016

Vorhabensträger:	Gemeinde Feldkirchen vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Babara Unger Hauptstraße 29 94351 Feldkirchen Tel. 09420/8402-0 Fax: 09420/8402-23 Landkreis: Straubing-Bogen	bearbeitet:	
		gezeichnet:	
		geprüft:	
		PSP Nr.:	
		Projekt:	

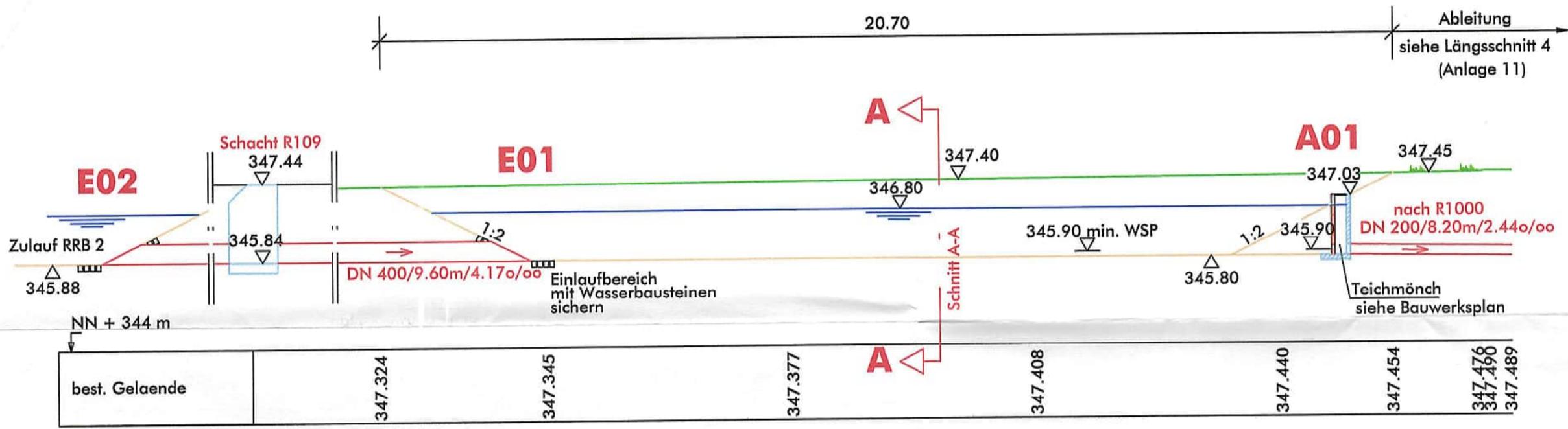
Bescheid vom 13.01.2026
Az.: 21-641112
Landratsamt Straubing-Bogen

WASSERRECHTSVERFAHREN

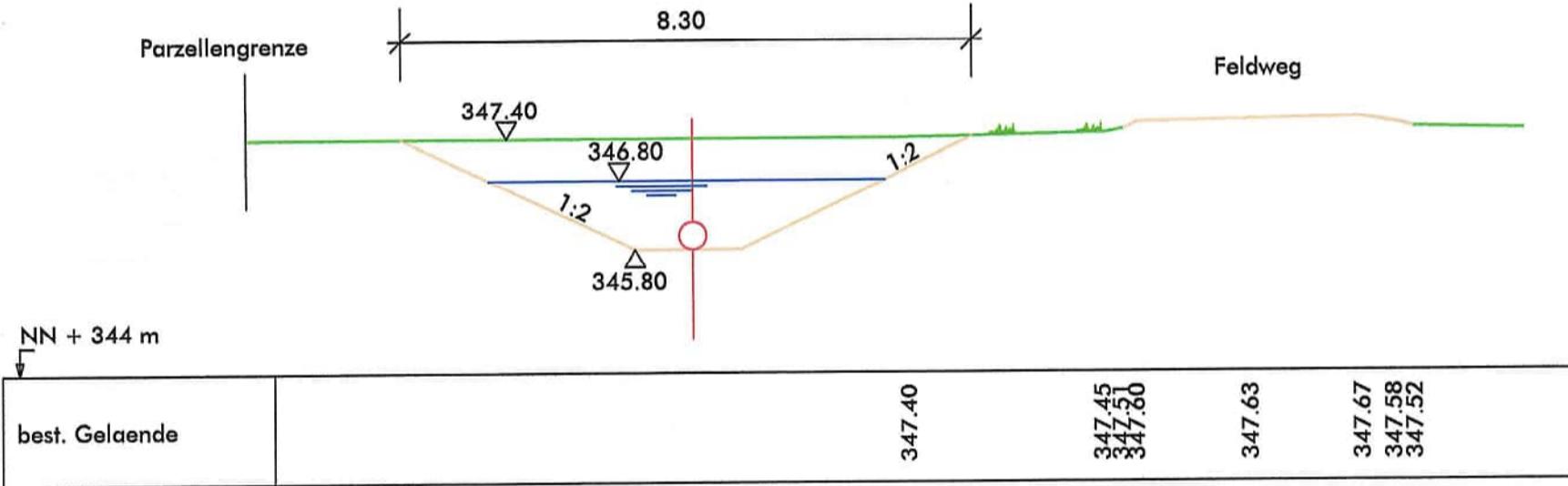
Bauverwaltung Feldkirchen Gemeinde Feldkirchen		Unterlage / Blatt-Nr.: 4 Berechnungslageplan
Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / -		
Projektnummer: 041136		Maßstab: 1:2000
Projektbezeichnung: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach		
Geprüft + Bescheinigt im wasserrechtlichen Verfahren Amtlicher Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Deggendorf, 17. APR. 2025 		
Vorhabensträger: Gemeinde Feldkirchen		Entwurfsverfasser: KEB Bauplanungs GmbH
Feldkirchen, den 14.07.2023		Straubing, den 14.07.2023
		KEB Bauplanungs GmbH Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel.: 09421/3106-0 info@keb-bauplanung.de www.keb-bauplanung.de 

REGENRÜCKHALTEBECKEN 1

(V = 60 m³)

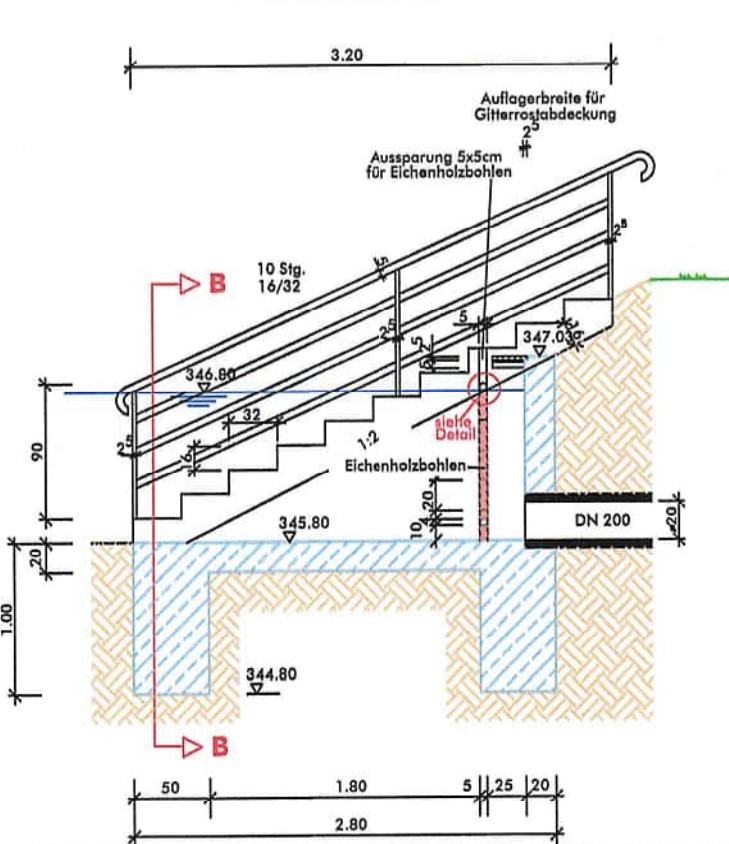


SCHNITT A-A

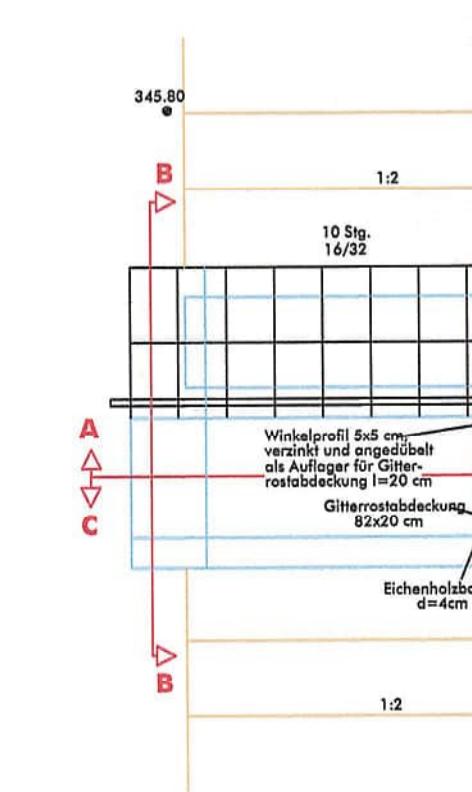
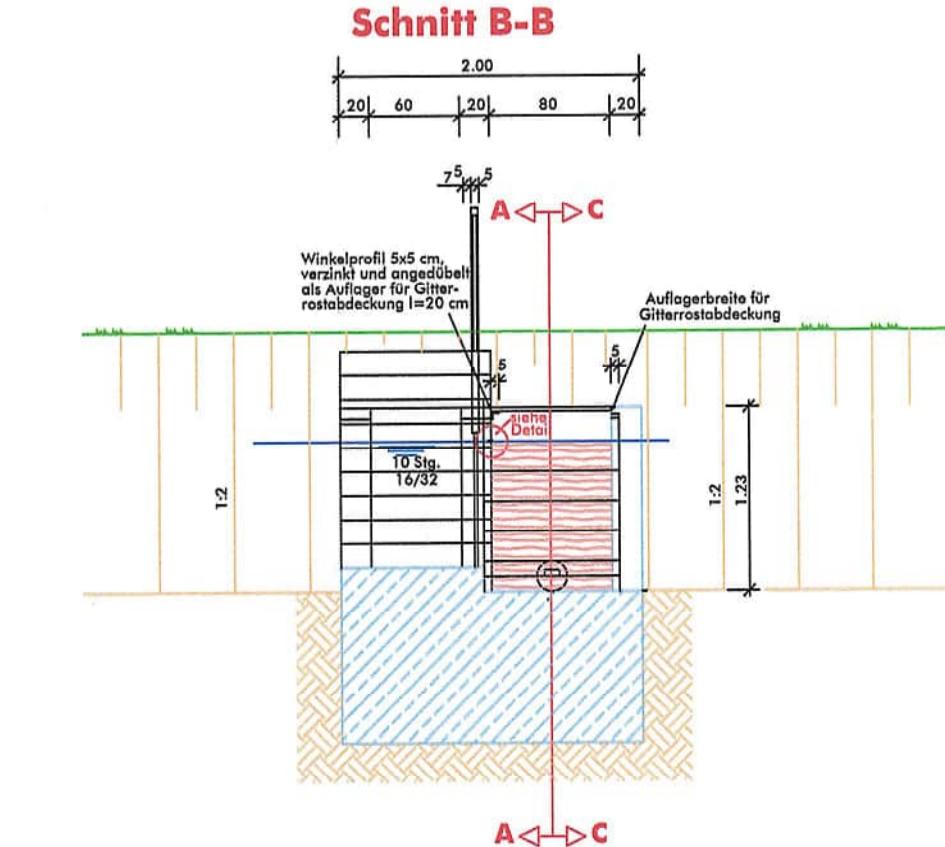


Bauwerksplan Teichmönch (1:50)

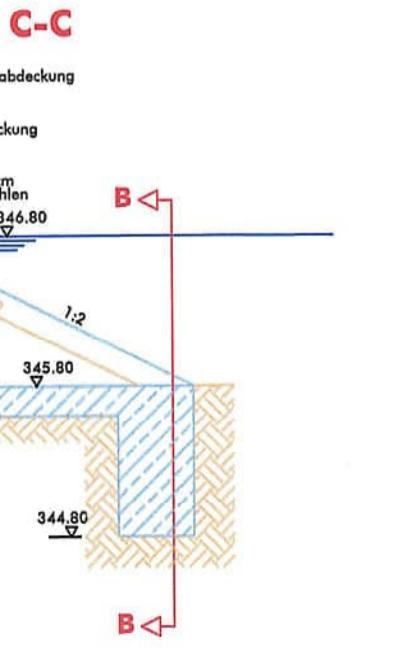
Schnitt A-A



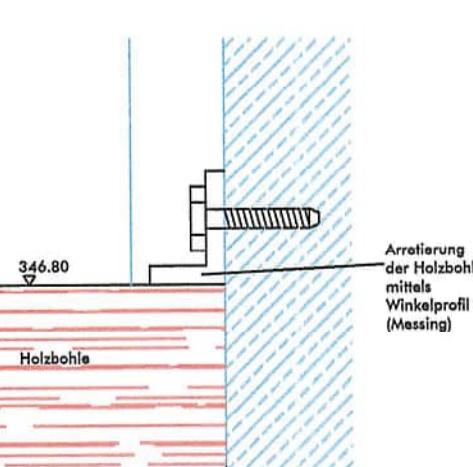
Schnitt B-B



Schnitt C-C

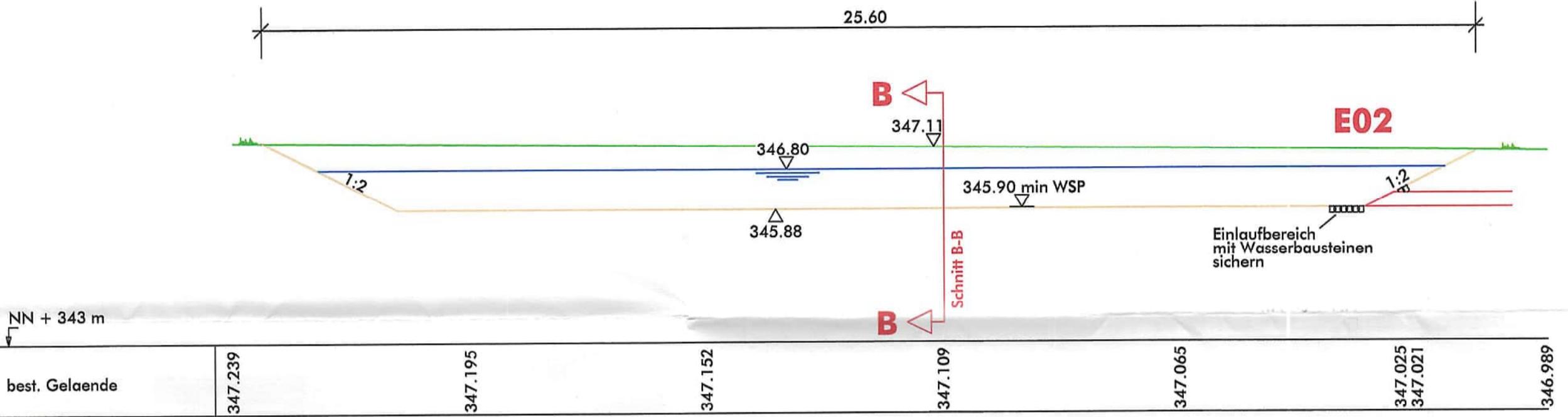


Detail

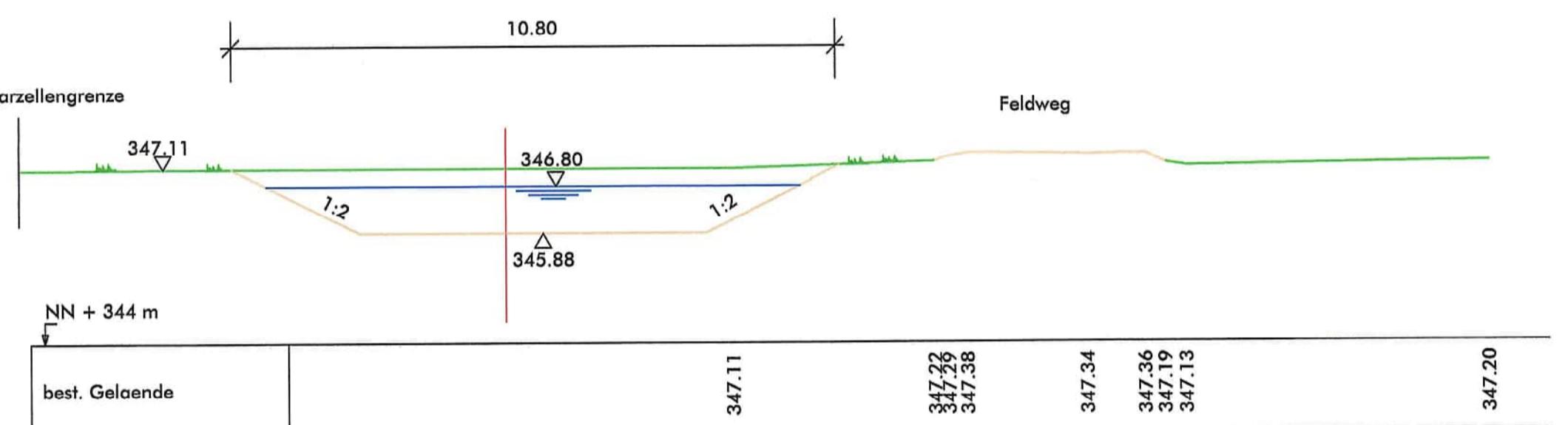


REGENRÜCKHALTEBECKEN 2

(V = 100 m³)



SCHNITT B-B



Bescheid vom 13.01.2026
Az.: 21 - 6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Planungsbüro:	Datum	Name
KEB KEB Bauplanungs GmbH Bauplanungs GmbH Straubing	03/23	LT
Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel. 09421/330936-0 E-Mail: info@keb-bauplanung.de	03/23	RoS
geplottet: 31.03.2023	RoS	
Koordinatensystem: GK		
Höhensystem: DHHN 2016		

Vorhabensträger:	bearbeitet:
Gemeinde Feldkirchen	
vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Barbara Unger Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel. 09421/330936-0 Fax: 09420/8402-23	
Landkreis: Straubing-Bogen	
PSP Nr.:	
Projekt:	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

WASSERRECHTSVERFAHREN

Bauverwaltung Feldkirchen	Unterlage / Blatt-Nr.: 5
Gemeinde Feldkirchen	
Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / -	
Projektnummer: 041136	
Projektbezeichnung:	
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach	Geprüft <gesieht im wasserrechtlichen Verfahren Amtlicher Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Deggendorf, 17. APR. 2025 Barbara Unger
Vorhabensträger: Gemeinde Feldkirchen	Entwurfsverfasser: KEB Bauplanungs GmbH
Feldkirchen, den 14.07.2023	Straubing, den 14.07.2023
KEB KEB Bauplanungs GmbH Hirschberger Ring 10 94315 Straubing Tel.: 09421/330936-0 E-Mail: info@keb-bauplanung.de www.keb-bauplanung.de	

X:11 Wasserrechtsverfahren\Feldkirchen\Kirchenfeld I\Planunterlagen\Pläne DWG_DXF,WR05
2023-07-14_Regenrückhaltebecken_1_2_100_AK.dwg